

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom **27.** Januar 2022.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5168), sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.1.2022 V1), wird nach Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes durch Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2021 (Drs. 8/510, bekannt gemacht am 16. Dezember 2021, GVBl. LSA S. 616), verordnet:

§ 1

Die Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. November 2021 (GVBl. LSA S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2022 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10
Ladengeschäfte, Messen, Ausstellungen, Märkte,
medizinisch notwendige Behandlungen sowie
Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „, insbesondere Weihnachtsmärkte,“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Öffnung der Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben und der medizinisch notwendigen“ durch die Wörter „Medizinisch notwendige“ und die Wörter „mobilen Angeboten“ durch die Wörter „mobile Angebote“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Öffnung der Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnlichen

Betrieben sowie deren mobile Angebote, ist nur nach Maßgaben des Absatzes 2 gestattet.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Personen, die sich weigern einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ist der Zutritt zu Schulgebäuden nicht gestattet.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Soweit einzelne Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes geschlossen werden, soll eine Notbetreuung gewährleistet werden. Das Ministerium für Bildung und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung werden ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Notbetreuung durch Erlass zu bestimmen.“
4. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 47 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 48 werden die Wörter „§ 10 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 49 werden die Wörter „, insbesondere einem Weihnachtsmarkt,“ gestrichen.
 - d) In Nummer 50 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „zu“ die Wörter „einer medizinisch notwendigen Behandlung oder“ eingefügt.
 - e) In Nummer 51 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3“ ersetzt.
5. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „28. Januar 2022“ durch die Angabe „24. Februar 2022“ ersetzt.

6. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) Zeile 47 Spalte 1 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Abs. 1 bis 4“.
- b) Zeile 48 Spalte 1 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2“.
- c) In Zeile 49 Spalte 2 werden die Wörter „insbesondere Weihnachtsmärkten,“ gestrichen.
- d) Zeile 50 wird wie folgt geändert:
 - aa) Spalte 1 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3“.

bb) In Spalte 2 werden nach dem Wort „zu“ die Wörter „medizinisch notwendigen Behandlungen oder“ eingefügt.

- e) Zeile 51 Spalte 1 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 27. Januar 2022.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt



Handwritten signature of Peter J. Schumacher in blue ink, written over a horizontal line.



Handwritten signature of Peter J. Schumacher in blue ink, written over a horizontal line.